

# **Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen der Gemeinde Wettringen vom 22.12.2017 (Amtsblatt Nr. 50 vom 22.12.2017) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2019**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV.NRW. S. 448), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV.NRW. S. 341) und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW. S. 559 ff.), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2019 (GV.NRW. S. 341) hat der Rat der Gemeinde Wettringen in seiner Sitzung am 09.12.2019 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel I**

**§ 15 enthält folgende Fassung:**

### **§ 15 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt 11,45 EUR je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss).
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
  - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 75 % des Beitrags;
  - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 25 % des Beitrags;
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

## **Artikel II**

**§ 22 enthält folgende Fassung:**

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48493 Wettringen, den 20.12.2019

Der Bürgermeister

gez. Berthold Bültgerds